



Nr. 72. Mittag-Ausgabe.

Nennundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Mittwoch, den 12. Februar 1868.

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 11. Februar.

10. Sitzung des Herrenhauses.

Gründung 11 1/4 Uhr. — Am Ministerium der Finanzminister und

der Justizminister mit mehreren Commissarien.

Präsident Graf Oberhard zu Stolberg-Wernigerode begrüßt die neu eingetretenen Mitglieder Wildens (Berlin) und Pauli (Tübingen). Eine Vereidigung derselben findet nicht statt, da dieselben den Eid auf die Verfassung bereits geleistet haben.

Präsident Graf Oberhard zu Stolberg-Wernigerode: Meine Herren! Zur Freude Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin, des hohen Vaters und des ganzen königlichen Hauses ist Ihre königliche Hoheit die Frau Kronprinzessin gestern früh, wie der eiserne Mund der Kanonen es Ihnen bereits angezeigt hat, von einem königlichen Prinzen glücklich entbunden worden. Ich bin überzeugt, daß das Haus wünschen wird, seine Theilnahme an diesem freudigen Ereignisse auszudrücken und möchte vorschlagen, daß Präsidium hierzu zu ermächtigen, falls nicht eine besondere Deputation beliebt werden sollte.

Das Haus tritt dem Vorschlage des Präsidenten bei.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten, deren erster Gegenstand der Bericht der IX. Commission ist über den Gesetzentwurf, betr. die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuborpommern und Rügen.

Die Hauptgrundzüge des Gesetzes, das nach den Vorschlägen der Commission 159 Paragraphen hat, sind bei der Vorlage derselben vom Justizminister her vorgetragen und von uns damals mitgetheilt worden; wir glauben deshalb, uns heute eine Wiedergabe derselben enthalten zu können.

Die Commission schlägt verschiedene Änderungen vor, die jedoch meist formeller, juristisch-technischer Natur sind; von besonderer Wichtigkeit ist nur die zugefügte Bestimmung, daß die Hypothekenbücher ohne Weiteres allen zugänglich sein sollen, die ein Interesse daran haben, während nach unserer jetzt geltenden Hypotheken-Ordnung die Einsicht der Hypothekenbücher manifaschen Schwierigkeiten unterliegt.

Ref. Dr. Lessmann empfiehlt den Commissions-Entwurf, durch dessen Annahme einem Notstande seiner heimathlichen Provinz Pommern abgeholfen werden würde.

Herr Denhardt stellt den Antrag auf en bloc-Annahme.

Graf Ritterberg empfiehlt diesen Antrag.

Der Justizminister erklärt sich mit allen von der Commission beschlossenen Änderungen einverstanden.

Das Gesetz wird sodann en bloc angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tages-Ordnung ist der mündliche Bericht der X. Commission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Ergänzung der §§ 45—47 und § 59 Tit. I. der Deposit-Ordnung vom 15. Sept. 1783. Das Gesetz lautet:

§ 1. Den §§ 45—47 und § 59 Tit. I. der Deposit-Ordnung vom 15. September 1783 tritt folgende Bestimmung hinzu: Wenn sich aus dem behufs Regelung und Untertheilung der Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-Sammlung Seite 253), der Verordnungen vom 12. December 1864 (Gesetz-Sammlung Seite 673 und 683) und des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 185) endgültig ermittelten jährlichen Reinertrage einer Liegenschaft ergiebt, daß das auszuleihende Capital, unter Berücksichtigung der auf der Liegenschaft kraft privatrechtlichen Titels haftenden Abgaben, Leistungen und Dienstbarkeiten, innerhalb des fünfzehn Jahren Betrages dieses jährlichen Reinertrages zu stehen kommt, so ist das Gericht zu einer anderweitigen Prüfung der Sicherheit nicht verpflichtet. Über das Vorhandensein dieser Voraussetzung muß jedoch auf die im § 47 Tit. I. der Deposit-Ordnung vorgeschriebene Weise abgestimmt werden.

§ 2. Auf diejenigen Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, in welchen die Deposit-Ordnung vom 15. September 1783 Gesetzeskraft hat, findet die Vorchrift des § 1 keine Anwendung.

Referent Graf zur Lippe beantragt, das Gesetz unverändert anzunehmen.

Graf Ritterberg ist mit dem Gesetz-Entwurf einverstanden, hätte jedoch eine viel umfassendere Revision der Deposit-Ordnung gewünscht, da dieselbe den heutigen Verhältnissen in keiner Weise mehr entspreche.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Es folgt der mündliche Bericht der Finanz-Commission über das Gesetz, betreffend das Münzwesen in den neuworbenen Landesteilen.

Referent v. Below empfiehlt den Commissionsantrag, der dahin geht, das Gesetz so anzunehmen, wie es aus den Berathungen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist.

Das Haus tritt diesem Antrage bei.

Es folgt der mündliche Bericht derselben Commission zu der Petition von v. Wolf-Liebstein und anderen Grundbesitzern der Ober-Lausitz: „Das Herrenhaus wolle träftigst dahin wirken: daß ein Gesetzentwurf von der Staatsregierung vorgelegt werde, wodurch der Gesamtbetrag der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nach gleichen Grundsätzen für Grund und Gebäude, und Gewerbe vertheilt werde.“

Referent v. Walow-Steinhöfel befürwortet den Antrag der Commission, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. — Das Haus tritt dem Antrage bei.

Es folgt der Bericht derselben Commission über zwei Petitionen, betreffend die Aufhebung der Mahl- und Schlachtfsteuer.

Die Commission beantragt mit 5 gegen 3 Stimmen einfache Tages-Ordnung. — Die Minorität der Commission wollte die Petitionen der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Herr v. Krödher empfiehlt den Commissionsantrag.

Herr Zellampf bekämpft den Commissionsantrag, indem er die bekannten Gründe gegen die Mahl- und Schlachtfsteuer eingehend erörtert.

Er beantragt, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Es folgt der Bericht der Handels-Commission über das Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthauser.

Die Commission schlägt vor, das Gesetz in folgender Fassung anzunehmen: (Die von der Commission gemachten Änderungen sind gesperrt gedruckt.)

§ 1. In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeinde-Anstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliche Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Gemeindebeschuß angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Theils derselben das Schlachten sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Berrichtungen, ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause, resp. den öffentlichen Schlachthausern vorgenommen werden dürfen.

In dem Gemeindebeschuß kann bestimmt werden, daß das Verbot der fernen Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtfästten; 1) auf die im Besitz und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Corporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachtfästten, 2) auf das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten keine Anwendung finde.

§ 2. Durch Gemeindebeschuß kann nach Errichtung eines öffentlichen Vieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gemeindebeschuße bedürfen zu ihrer Gültigkeit der §§ 1 und 2 bezeichneten Gemeindebeschuße.

Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtfästten (§ 1) tritt 6 Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschußes in Kraft, sofern nicht in diesem Be-

schluß selbst eine längere Frist bestimmt ist.

§ 4. Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Ohne Genehmigung der Bezirks-Regierung darf sie die Anstalt nicht einrichten lassen. Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehs, beziehungsweise des Fleisches, Gebühren zu erheben. Der Gebühren-Tarif wird durch Gemeinde-Bezschluß auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die Höhe der Tarifsätze ist so zu bemessen, daß 1) die für die Untersuchung (§ 2) zu entrichtenden Gebühren die Kosten dieser Untersuchung, (§ 2) die Gebühren für die Schlachthaus-Benutzung, den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmäßigen Amortisation des Anlage-Capitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§ 7) erforderlichen Betrag nicht übersteigen.

Ein höherer Zinsfuß als fünf Prozent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als ein Prozent nebst den jährlich ersparten Zinsen darf hierbei nicht berechnet werden.

§ 6. Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemanden ver sagt werden.

§ 7. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindevorhandenen Privat-Schlach-Anstalten ist für den erweislichen, wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß sie zum Schlachtbetrieb dienen den Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach § 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Frist zu leisten.

Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes vergeleitet werden möchten, findet nicht statt.

§ 8. Soweit Pacht- und Mietverträge die Benutzung von Privat-Schlach-Anstalten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach § 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Pächter und Pächter gegen einander nicht zu.

§ 9. Die Eigentümmer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Mieter) von Privat-Schlach-Anstalten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungs-Ansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach § 3 gewährten Frist bei der Bezirks-Regierung anzumelden.

Diese Behörde ernennt einen Commissarius, welcher unter Beziehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der Eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungs-Berechtigten, der Andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom Commissarius zu bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernennt dieser die Beisitzer.

§ 10. Nach Beendigung der Instruction reicht der Commissarius die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Bezirks-Regierung ein, welche über den Entschädigungs-Anspruch durch ein mit Gründen abgefaßtes Reolut entscheidet und eine Ausfertigung derselben jedem der Beteiligten durch den Commissarius aushändigen läßt.

§ 11. Gegen das Reolut steht jedem der Beteiligten innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Reoluts an gerechnet, die Beiseitung des Rechtsweges zu.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat das Resultat die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§ 12. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung derselben einem anderen Unternehmer überlässt. In diesem Falle verbleiben den Gemeinde die ihr in diesem Gesetz auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältnis zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung der Bezirksregierung unterliegt.

§ 13. Die in diesem Gesetze den Bezirks-Regierungen beigelegten Beispiele stehen in der Provinz Hannover, so lange Bezirks-Regierungen dasselbe nicht eingesetzt sind, den Landdrosteien zu.

§ 14. Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zu wider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im Gemeinde-Bezschluß näher bezeichneten Berrichtungen vornimmt, hat für jeden Uebertretungsfall eine Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefangenstrafe vermißt.

Berichterstatter Herr Hausmann empfiehlt die Annahme der Vorlage; die Änderungen, die die Commission an dem Regierungsentwurf vorgenommen, seien nur redaktioneller Natur und hätten die Vermeidung etwaiger Zweideutigkeiten und Missverständnisse zum Zwecke.

Herr Ritsch betont die Wichtigkeit öffentlicher Schlachthauser für die größeren Städte, findet jedoch die im vorliegenden Gesetz getroffenen bezüglichen Bestimmungen nicht ausreichend und vermittebt namentlich die Festsetzung einer genauen Kontrolle über sämtliches eingeführtes Fleisch, sowie eine genauere Regulirung etwaiger Entschädigungsansprüche.

Der Regierungs-Commissar gibt die Erläuterung ab, daß die Regierung die von der Commission getroffenen Änderungen als Verbesserungen des Entwurfes anerkenne und dieselbe acceptire. Die vom Vorredner gewünschte Kontrolle habe man für unmöglich gehalten.

Herr Hasselbach: Die Kontrolle, wie Herr Ritsch sie wünsche, könne gar nicht anders durchgeführt werden, als wenn man sämtliche ländliche Bezirke im Umkreise der betreffenden gräflichen Stadt gleichfalls unter polizeiliche Kontrolle stelle; das sei unmöglich durchzuführen.

— Zu Entschädigungsansprüchen werde es gar nicht kommen, da das Grundstück der betreffenden Fleischer, sobald dessen Privat-Schlachtanstalt eingeht, bedeutend an Wert gewinnt.

Herr Hasselbach: Die Kontrolle, wie Herr Ritsch sie wünsche, könne gar nicht anders durchgeführt werden, als wenn man sämtliche ländliche Bezirke im Umkreise der betreffenden gräflichen Stadt gleichfalls unter polizeiliche Kontrolle stelle; das sei unmöglich durchzuführen.

— Zu Entschädigungsansprüchen werde es gar nicht kommen, da das Grundstück der betreffenden Fleischer, sobald dessen Privat-Schlachtanstalt eingeht, bedeutend an Wert gewinnt.

Herr Hasselbach: Die Kontrolle, wie Herr Ritsch sie wünsche, könne gar nicht anders durchgeführt werden, als wenn man sämtliche ländliche Bezirke im Umkreise der betreffenden gräflichen Stadt gleichfalls unter polizeiliche Kontrolle stelle; das sei unmöglich durchzuführen.

— Zu Entschädigungsansprüchen werde es gar nicht kommen, da das Grundstück der betreffenden Fleischer, sobald dessen Privat-Schlachtanstalt eingeht, bedeutend an Wert gewinnt.

Herr Hasselbach: Die Kontrolle, wie Herr Ritsch sie wünsche, könne gar nicht anders durchgeführt werden, als wenn man sämtliche ländliche Bezirke im Umkreise der betreffenden gräflichen Stadt gleichfalls unter polizeiliche Kontrolle stelle; das sei unmöglich durchzuführen.

— Zu Entschädigungsansprüchen werde es gar nicht kommen, da das Grundstück der betreffenden Fleischer, sobald dessen Privat-Schlachtanstalt eingeht, bedeutend an Wert gewinnt.

Herr Hasselbach: Die Kontrolle, wie Herr Ritsch sie wünsche, könne gar nicht anders durchgeführt werden, als wenn man sämtliche ländliche Bezirke im Umkreise der betreffenden gräflichen Stadt gleichfalls unter polizeiliche Kontrolle stelle; das sei unmöglich durchzuführen.

— Zu Entschädigungsansprüchen werde es gar nicht kommen, da das Grundstück der betreffenden Fleischer, sobald dessen Privat-Schlachtanstalt eingeht, bedeutend an Wert gewinnt.

Herr Hasselbach: Die Kontrolle, wie Herr Ritsch sie wünsche, könne gar nicht anders durchgeführt werden, als wenn man sämtliche ländliche Bezirke im Umkreise der betreffenden gräflichen Stadt gleichfalls unter polizeiliche Kontrolle stelle; das sei unmöglich durchzuführen.

— Zu Entschädigungsansprüchen werde es gar nicht kommen, da das Grundstück der betreffenden Fleischer, sobald dessen Privat-Schlachtanstalt eingeht, bedeutend an Wert gewinnt.

Herr Hasselbach: Die Kontrolle, wie Herr Ritsch sie wünsche, könne gar nicht anders durchgeführt werden, als wenn man sämtliche ländliche Bezirke im Umkreise der betreffenden gräflichen Stadt gleichfalls unter polizeiliche Kontrolle stelle; das sei unmöglich durchzuführen.

— Zu Entschädigungsansprüchen werde es gar nicht kommen, da das Grundstück der betreffenden Fleischer, sobald dessen Privat-Schlachtanstalt eingeht, bedeutend an Wert gewinnt.

Herr Hasselbach: Die Kontrolle, wie Herr Ritsch sie wünsche, könne gar nicht anders durchgeführt werden, als wenn man sämtliche ländliche Bezirke im Umkreise der betreffenden gräflichen Stadt gleichfalls unter polizeiliche Kontrolle stelle; das sei unmöglich durchzuführen.

— Zu Entschädigungsansprüchen werde es gar nicht kommen, da das Grundstück der betreffenden Fleischer, sobald dessen Privat-Schlachtanstalt eingeht, bedeutend an Wert gewinnt.

Herr Hasselbach: Die Kontrolle, wie Herr Ritsch sie wünsche, könne

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer. rhoueter.	Lufttemperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 11. Februar 10 U. Ab.	329,45	+2,8	W. 4.	Trübe.
12. Februar 6 U. Mrg.	329,26	-1,0	W. 4.	Trübe.

Telegraphische Depeschen

aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Florenz, 11. Febr. In dem Gesetzentwurf, betreffend die Reparation und die Einziehung der directen Steuern wird u. A. bestimmt, daß die Communen dem Staate für den richtigen Eingang der gesammten Steuerbeträge verantwortlich sind; die Communen sind befugt, die Reparation der Steuern zu regeln, sowie die Erhebung derselben vornehmen zu lassen. Der Staat hat das Recht, die Steuerverwaltung der Communen durch besondere Beamte zu controlliren; außerdem steht den Präfekten das Oberaufsichtsrecht über diesen Gegenstand zu.

Florenz, 11. Febr. Das Gericht gewinnt an Bestand, daß die Regierung den ferneren Verkauf des gesammten Bestandes an Kirchengütern einer Gesellschaft von Capitalisten überlassen werde, welche sich erworben habe, 400 Millionen lire vorzustrecken. Zu Ehren des amerikanischen Admirals Farragut wird ein großes Banquet veranstaltet.

Paris, 11. Februar. Gesetzgebender Körper. Berathung des Preßgesetzes. Jules Simon entwickelt das von ihm gestellte Amendment, wonach die Anklaegerhebung wegen Preßvergehen nicht innerhalb dreier Jahre, sondern nur innerhalb dreier Monate statthaft sein solle. Der Regierungs-Commissar Soliboi bekämpft dieses Amendment. Die Sitzung dauert fort.

„France“ zufolge hatte Marquis de Moustier im Laufe des Vormittags eine längere Unterredung mit dem Agenten der rumänischen Regierung, Cezuleșo, in welcher es sich um die in Rumänien gebildeten bewaffneten Banden handelte.

Dasselbe Journal schreibt: Die Verhandlungen zwischen Oesterreich und der römischen Kurie, betreffend die Revision des Concordats, stehen auf ernsthafte Schwierigkeiten.

Fürst v. Beust hat die vorgängige vollständige Aufhebung des Concordats verlangt, der Papst dagegen fordert, daß das gegenwärtige Concordat als Grundlage für vorzunehmende Veränderungen dienen solle. Das Blatt glaubt ferner zu wissen, daß Verhandlungen über die Errichtung einer apostolischen Nunciatur in Berlin schwelen.

„France“ zufolge ist Sanchez Oceana zum spanischen Finanzminister ernannt.

Der „Abend-Moniteur“ meldet, daß die Kammern in Athen am 7. Februar aufgelöst worden sind.

Paris, 11. Febr. Graf v. d. Golz wohnte gestern einer Soiree des österreichischen Botschafters Fürsten Metternich bei.

Brüssel, 11. Februar. In der Angelegenheit betreffend die Auflösung und Liquidierung der Bank für Boden- und Industrie-Credit hat das Handelsgericht Langrand-Dumonceau aufgegeben, einen Schiedsrichter zu ernennen, welcher mit einem von der Gegenpartei gleichfalls zu bestellenden Schiedsrichter die Angelegenheit zu ordnen hat.

Madrid, 10. Febr. Die Minister der Finanzen und der Marine, Barzanallana und Belda, haben aus Anlaß der Bankfrage ihre Mission eingereicht.

London, 11. Februar. Der hiesige italienische Gesandte Marquis d'Azeglio wird im nächsten Monat seinen Posten verlassen. — David Brewster ist gestorben.

Aus Cork wird gemeldet, daß gestern daselbst abermals Fenierkrawalle stattgefunden haben. Die Polizei schrift ein, verschiedene Verwundungen sind vorgekommen.

Der Dampfer „City of Antwerp“ ist in Cork eingetroffen.

Kopenhagen, 11. Februar. „Berlingske Tidende“ erklärt die von der Londoner „Morning-Post“ gemeldete Nachricht, England habe gegen den Verkauf von St. Thomas Einspruch erhoben, für völlig unbegründet. Ebenso entbehre die von derselben Zeitung aufgestellte Behauptung, Frankreich werde, falls Dänemark sich auch zum Verkaufe von St. Croix entschließe, hiergegen gemeinschaftlich mit England remontieren, aller und jeder thatlichen Unterlage.

Riga, 10. Febr. Nach Berichten vom Vorgebirge Domes-Naefs vom gestrigen Tage ist der Rigasche Meerbusen in südlicher Richtung fast frei von Eis. Die Passage zwischen dem Vorgebirge und der Insel Oesel jedoch ist noch durch Kreisels gebemt.

Cork, 10. Februar. Es herrscht hier große Aufregung. Verschiedenheit hat man versucht, Polizeibeamte zu erschießen. Eine große Volksmenge versammelte sich vor der Polizeistation in der Tuckeystraße. Die Polizei machte mehrere Ausfälle, um die Straßen zu säubern, wobei zwei Lumiuntanten verwundet wurden. Polizeibeamte zu Fuß und zu Pferde patrouillieren durch die Straßen. (T. B. f. N.)

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Florenz, 11. Febr. In dem Gesetzentwurf, betreffend die Reparation und die Einziehung der directen Steuern wird u. A. bestimmt, daß die Communen dem Staate für den richtigen Eingang der gesammten Steuerbeträge verantwortlich sind; die Communen sind befugt, die Reparation der Steuern zu regeln, sowie die Erhebung derselben vornehmen zu lassen. Der Staat hat das Recht, die Steuerverwaltung der Communen durch besondere Beamte zu controlliren; außerdem steht den Präfekten das Oberaufsichtsrecht über diesen Gegenstand zu.

Florenz, 11. Febr. Das Gericht gewinnt an Bestand, daß die Regierung den ferneren Verkauf des gesammten Bestandes an Kirchengütern einer Gesellschaft von Capitalisten überlassen werde, welche sich erworben habe, 400 Millionen lire vorzustrecken. Zu Ehren des amerikanischen Admirals Farragut wird ein großes Banquet veranstaltet.

Paris, 11. Februar. Gesetzgebender Körper. Berathung des Preßgesetzes. Jules Simon entwickelt das von ihm gestellte Amendment, wonach die Anklaegerhebung wegen Preßvergehen nicht innerhalb dreier Jahre, sondern nur innerhalb dreier Monate statthaft sein solle. Der Regierungs-Commissar Soliboi bekämpft dieses Amendment. Die Sitzung dauert fort.

„France“ zufolge hatte Marquis de Moustier im Laufe des Vormittags eine längere Unterredung mit dem Agenten der rumänischen Regierung, Cezuleșo, in welcher es sich um die in Rumänien gebildeten bewaffneten Banden handelte.

Dasselbe Journal schreibt: Die Verhandlungen zwischen Oesterreich und der römischen Kurie, betreffend die Revision des Concordats, stehen auf ernsthafte Schwierigkeiten.

Fürst v. Beust hat die vorgängige vollständige Aufhebung des Concordats verlangt, der Papst dagegen fordert, daß das gegenwärtige Concordat als Grundlage für vorzunehmende Veränderungen dienen solle. Das Blatt glaubt ferner zu wissen, daß Verhandlungen über die Errichtung einer apostolischen Nunciatur in Berlin schwelen.

„France“ zufolge ist Sanchez Oceana zum spanischen Finanzminister ernannt.

Der „Abend-Moniteur“ meldet, daß die Kammern in Athen am 7. Februar aufgelöst worden sind.

Paris, 11. Febr. Graf v. d. Golz wohnte gestern einer Soiree des österreichischen Botschafters Fürsten Metternich bei.

Brüssel, 11. Februar. In der Angelegenheit betreffend die Auflösung und Liquidierung der Bank für Boden- und Industrie-Credit hat das Handelsgericht Langrand-Dumonceau aufgegeben, einen Schiedsrichter zu ernennen, welcher mit einem von der Gegenpartei gleichfalls zu bestellenden Schiedsrichter die Angelegenheit zu ordnen hat.

Madrid, 10. Febr. Die Minister der Finanzen und der Marine, Barzanallana und Belda, haben aus Anlaß der Bankfrage ihre Mission eingereicht.

London, 11. Februar. Der hiesige italienische Gesandte Marquis d'Azeglio wird im nächsten Monat seinen Posten verlassen. — David Brewster ist gestorben.

Aus Cork wird gemeldet, daß gestern daselbst abermals Fenierkrawalle stattgefunden haben. Die Polizei schrift ein, verschiedene Verwundungen sind vorgekommen.

Der Dampfer „City of Antwerp“ ist in Cork eingetroffen.

Kopenhagen, 11. Februar. „Berlingske Tidende“ erklärt die von der Londoner „Morning-Post“ gemeldete Nachricht, England habe gegen den Verkauf von St. Thomas Einspruch erhoben, für völlig unbegründet. Ebenso entbehre die von derselben Zeitung aufgestellte Behauptung, Frankreich werde, falls Dänemark sich auch zum Verkaufe von St. Croix entschließe, hiergegen gemeinschaftlich mit England remontieren, aller und jeder thatlichen Unterlage.

Riga, 10. Febr. Nach Berichten vom Vorgebirge Domes-Naefs vom gestrigen Tage ist der Rigasche Meerbusen in südlicher Richtung fast frei von Eis. Die Passage zwischen dem Vorgebirge und der Insel Oesel jedoch ist noch durch Kreisels gebemt.

Cork, 10. Februar. Es herrscht hier große Aufregung. Verschiedenheit hat man versucht, Polizeibeamte zu erschießen. Eine große Volksmenge versammelte sich vor der Polizeistation in der Tuckeystraße. Die Polizei machte mehrere Ausfälle, um die Straßen zu säubern, wobei zwei Lumuntanten verwundet wurden. Polizeibeamte zu Fuß und zu Pferde patrouillieren durch die Straßen. (T. B. f. N.)

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Wolff's Telegr. Bureau.)

Paris, 11. Febr. Nachm. 3 Uhr. Matt und angeboten. Consols von Mittags 1 Uhr waren 93 1/2 gemeldet. Schluss-Course: 3proc. Rente 68, 72 1/2—68, 75. Italien. 5proc. Rente 43, 85. Oesterl. Staats-Eisenbahn-Aktion 533, 75. Credit-Mobil.-Aktion 197, 50. Lombard. Eisenbahn-Aktion 363, 75. Österreich. Anleihe von 1865 pr. ept. 345,— 3proc. Ver. St. Anleihe pr. 1882 (ungest.) 80%.

London, 11. Febr. Nachmitt. 4 Uhr. Schluss-Course: Consols 93 1/2, 1proc. Spanier 36 1/2, Italien. 5proc. Rente 43 1/2, Lombard 14 1/2, Mexicaner 16, 5proc. Russ. 86%. Silber 60%. Türkische Anleihe von 1865 32 1/2, 6proc. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 71 1/2. In die Bank von England sind 23,000 Pfund Sterling gezahlt, dagegen aus derselben 57,000 Pfund Sterling in Gold gellossen.

Frankfurt a. M., 11. Februar. Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schluss-Course: Wiener Wechsel 101 1/2. Oesterl. National-Anleihe 55 1/2%. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 75%. Heißliche Ludwigsbahn 131 1/2%. Bayerische Prämien-Anleihe 99 1/2%. 1864er Loos 63. 1860er Loos 71. 1864er Loos 81. Realisirungen, Speculationspapiere matter. Nach Schluss der Börse: Creditabilität 189%. Staatsschein 253 1/2%.

Frankfurt a. M., 11. Februar. Abends. [Effecten-Societät.] Amerikaner 75%. Creditabilität 188 1/2%. Steuerfreie Anleihe 50%. 1860er Loos 81. Staatsschein 252 1/2%. — Etmas matter.

Wien, 11. Febr. [Abend-Börse.] Credit-Aktion 187, 10. 1860er Loos 82, 40. 1861er Loos 80, 40. Staatsschein 250, 30. Steuerfrei Anleihe —. Napoleonshör 9, 37 1/2. Schluss seiter.

Bremen, 11. Febr. [Petroleum.] Standard white, loco 5%.

Hamburg, 11. Februar. Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluss-Course.] Hamburger Staats-Prämiens-Anleihe 84 1/2%. National-Anleihe 56 1/2%. Oesterl. Credit-Aktion 80%. Oesterreichische 1860er Loos 70 1/2%. Staatsschein 536 1/2%. Lombarden 355 1/2%. Italien. Rente 43%. Vereinsbank 111. Norddeutsche Bank 119. Rheinische Bahn 117%. Nordbahn 95. Altona-Kiel —. Finnlandische Anleihe —. 1864er Russische Prämien-Anleihe 96 1/2%. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 95%. 3proc. Verein. St.-Anleihe pr. 1882 pr. Cassa 68%. Disconto 1 1/2 p.c. — Fonds angenehm. Valuten fest.

Hamburg, 11. Februar, Nachm. 2 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen loco rubig, ab auswärts schwächer, auf Termine fest. Weizen per Februar 5400 Pfnd. netto 177. Bancotaler Br., 176. Gld., per Febr.-März 177 Br., 176 Gld., per Frühjahr 176 Br., 175 Gld. Roggen per Februar 5000 Pfnd. Brutto 141 Br., 140 Gld., per Febr.-März 140 Br., 139 Gld., per Frühjahr 139 Br., 138 1/2 Gld. Hafer rubig. Rüböl fest. loco 22%, per Mai 22%, per October 23%. Spiritus ohne Kaufkraft. Kaffee fest. Brot geschäftlos. — Schones Wetter.

New-Orleans, 8. Februar. [Pr. atlantisches Kabel.] (Bericht von Prehn u. Co.) Middling Orleans 7 1/2 bis 7 1/2%. D. low Middling 7 1/2%. good ordinary 7 1/2%. "Cost und Drach" nach Liverpool pr. Segelschiff.

Breslau, 12. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 17 J. 1 B. U.-P. 5 J. 7 B. Gisstand.

Florenz, 11. Febr. Italien. Rente 51, 00. Napoleonshör 22, 86. Newyork, 11. Febr. Abends. (Per atlantisches Kabel) Wechsel auf London 109 1/2%. Goldgros 42, Bonds 111 1/2%. Illinois 138%. Erie 75 1/2%. Baumwolle 21. Petroleum 24. Mehl 10, 65. 1885er Bonds 109%. die 1904er 105.

Havanna, 11. Febr. Zucker unverändert. Manchester, 11. Febr. Nachm. (Von Hardy Natan u. Sons.) Garn. Notirungen per Pfund: 30r Mule gute Mittel-Qualität 11 d. 30r Water befestes Geprinn 13 1/2 d. 40r Mayoll 12 1/2 d. 40r Mule, beste Qualität wie Taylor sc. 14 d. 60r Mule, für Indien und China passend 15 1/2 d. — Stoffe, Notirungen per Stück: 8 1/2 Pfnd. Shirting prima Calvert 126 d. dito, gewöhnliche gute Mates 117 d. 34 inches 7 1/2 printing Cloth 9 Pfnd. 2—4 oz. 13 1/2 d. — In Folge anhaltend steigender Liverpoolsche Notirungen höhere Forderungen, doch weniger Geschäft.

Liverpool, 11. Febr. Mitt. Baumwolle: Mindestens 15,000 Ballen Umsatz-Aufgereg. New-Orleans 8 1/2%. Fair Dholera 7 1/2%. Middle Dholera 7 1/2%. Bengal fair Dholera 6 1/2%. Fine Bengal —. New fair Domra 7 1/2%. Good fair Domra 7%. Bernam 8%. Egyptian —. Smyrna 7%. Schwimmende Orlane —. Savannah schwimmend —. Schwimmende Mobile —.

Paris, 11. Febr. Nachmitt. Rüböl pr. Febr. 92, 50, pr. Mai-August 92, 00, pr. September-December 92, 00. Mehl pr. Februar 92, 00, pr. März-April 91, 00. Spiritus pr. Februar 67, 00.

Breslauer Börse vom 12. Febr. Schluss-Course (1 Uhr Nachm.) Russisch Papierold 84 1/2 bez. u. Br. Deffter. Banknoten 87 1/2 — 1/2 bez. u. Br. Schles. Rentenbriefe 90 1/2 Br. Schles. Pfandbriefe 83 1/2 — 83 bez. Oesterl. National-Anleihe 57% Gd. Freiburger 119 1/2 Gd. Neisse-Brieger 187 1/2 Gd. Oesterl. Creditbank-Aktion 81% Gd. Schles. Bank-Verein 112 Br. 1860er Loos 71 1/2 bez. u. Br. Amerikaner 76 Br. Warschau-Wiener 59 1/2 — 1/4 bez. u. Br. Minerva 34 1/2 Br. Baierische Anteile 100 Br. Italiener 44 1/2 — 1/4 bez. u. Br. Od.

Breslau, 12. Februar. Preise der Cerealien. Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen. fein mittel ordin.

Weizen, weißer 119—121 116 108—111 Gerste 66—68 64 59 62 do, gelber, 118—120 115 107—110 Hafer 44 43 41 42 Roggen 96—97 95 91—93 Erbsen 81—84 79 76—78 Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von Naps und Müsben.

Naps 192 182 170 Winterrüben 178 168 158 Sommerrüben 166 156 146 Dotter 164 154 144 pr. 150 Pfnd. Brutto in Gs.

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Ort. bei 80% Tralles 18 1/2 Br. 1/2 Gd. Offiziell gefundet: — Cr. Weizen. 1000 Cr. Roggen. — Cr. Leinbl. — Cr. Rüböl. 35,000 Ort. Spiritus. — Cr. Leintuchen.

Berliner Börse vom 11. Februar 1868.

Fonds und Geld-Course.

Dividende pro 1865. Eisenbahn-Stamm-Aktionen.

Dividende pro 1865. Eisenbahn-Stamm-Aktionen.

Dividende pro 1865. Eisenbahn-Stamm-Aktionen.

Dividende pro 1865. Eisenbahn-Stamm